Beschlussfassung

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Frau Dr. Buhse
☎ 15871
03.02.10

V o r l a g e Nr. L 113/17
für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 11.02.2010

Änderung der Auswahl-, Vergabe und Kapazitätsverordnung für Lehrämter vom 26. Juni 2008 (BremGBl. S. 171)

A. Sachstand

Die Deputation für Bildung hat am 14.01.10 beschlossen, die Ausbildungskapazität am LIS und die Einstellungstermine in den Vorbereitungsdienst zu erhöhen. Um den geäußerten Willen der Deputation umzusetzen, bedarf es der Änderung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter.

B. Lösung: Die Anpassung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter bezieht sich auf folgende Punkte

§ 1 Abs. 1 wird dahingehend geändert, dass als Einstellungstermine in den Vorbereitungsdienst der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres genannt werden.

§ 3 Abs. 1 wird dahingehend geändert, dass die Bewerbung zusammen mit den notwendigen Unterlagen jeweils spätestens drei Monate vor dem gewünschten Einstellungstermin vorliegen. Diese deutliche Verkürzung des Bewerbungs-, Auswahl-, Vergabe- und Einstellungsverfahrens ist erforderlich, um die vierteljährliche Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu ermöglichen.

§ 3 Abs. 2 und daraus folgend auch **§ 9 Abs. 2** sowie **§ 10 Abs. 2 Satz 2** werden aufgehoben, da eine Nachreichfrist für Zeugnisse entfällt. Diese Nachreichfrist ist nicht mehr nötig, wenn zu zusätzlichen Terminen in den Vorbereitungsdienst eingestellt wird.

§ 4 wird dahingehend geändert, dass eine vom Haushaltsplan erheblich abweichende Veränderung der Gesamtzahl der am LIS zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze den Haushalts- und Finanzausschüssen zur Entscheidung vorzulegen ist. Die Änderung dient der Klarstellung im Sinne der sich aus dem Haushaltsgesetz ergebenden Zuständigkeiten.

§ 6 Abs. 2 wird dahingehend verändert, dass die Begriffe „halbjährlich“ und „jeweiligen“ gestrichen werden.

§ 10 Abs. 1 wird dahingehend verändert, dass jede Bewerberin oder jeder Bewerber im Fall einer erfolglosen Bewerbung 0,75 Bonuspunkte erhält, da bei vier Einstellungsterminen sonst fortan doppelt so viele Bonuspunkte erreicht werden könnten, was für Bewerberinnen und Bewerber mit hervorragenden Leistungen nachteilig wäre.

§ 13 wird aufgehoben (Nachrückverfahren), weil aufgrund der vierteljährlichen Einstellung in den Vorbereitungsdienst dieses Verfahren nicht mehr erforderlich ist.

§ 14 Abs. 3 legt die Befristung bis Ablauf des 31. Oktober 2015 fest. Die Fristverlängerung für die Verordnung ist erforderlich, da sie sonst mit Ablauf des 31. Oktober 2010 außer Kraft tritt

Die dargelegten Änderungen der Verordnung sind erforderlich, um zunächst die Einrichtung des zusätzlichen Einstellungstermins am 01. August 2010 zu ermöglichen. Beabsichtigt ist darüber hinaus die weitergehende Überarbeitung des gesamten Aufnahmeverfahrens in den Vorbereitungsdienst mit den entsprechenden gesetzlichen Ordnungsmitteln, um sowohl Mangelfächer und Sprachkompetenzen besser berücksichtigen zu können als auch eine größere Flexibilität durch Verschlankung des Verfahrens zu erreichen.

C. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Klärung der Kosten ist bereits mit Beschluss der Deputation am 14.01.2010 über die Erhöhung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut sowie der Einstellungstermine in den Vorbereitungsdienst erfolgt. Es besteht keine Gender-Relevanz.

D. Beschluss

Die Deputation für Bildung nimmt den Entwurf der Änderung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter in der Fassung der Anlage zur Kenntnis und stimmt der Einleitung des Beteiligungsverfahrens zu.

In Vertretung

Carl Othmer
(Staatsrat)

Beschlussfassung

Anlage 1

Verordnung zur Änderung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter

Vom

Aufgrund des § 10 Nummer 1 und 3 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 – 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen – Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (BremBNeuG) vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter vom 26. Juni 2008 (Brem.GBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2009 (Brem.GBl. S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach den Wörtern „sind der“ die Angabe „1. Mai“ durch die Angaben „1. Februar, 1. Mai, 1. August“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
   c) Im neuen Absatz 3 werden die Angaben „und 3“ gestrichen.

3. In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Davon abweichende Veränderungen sind nach Maßgabe der Haushaltsgesetze den Haushalts- und Finanzausschüssen zur Entscheidung vorzulegen.“

4. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „halbjährlich“ und „jeweiligen“ gestrichen:

5. In § 8 werden die Angaben „nach § 3 Abs. 2“ gestrichen.

6. § 9 Absatz 2 wird aufgehoben.

7. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1,5“ durch Angabe „0,75“ ersetzt.
   b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      „Durch vergebliche nicht ordnungsgemäße Bewerbungen werden keine Bonuspunkte erworben.“

8. § 13 wird aufgehoben.

9. Der bisherige § 14 wird § 13.

10. Im neuen § 13 Absatz 3 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung
und Wissenschaft

Anlage 2

Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule[1]

Vom 26. Juni 2008

(Brem.GBl. S. 171) Sa BremR 2040-i-3

Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 13. 8. 2009 (Brem.GBl. S. 297)

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle	Betroffen	Hinweis
1.	Art. 1 ÄndVO zum Lehramtvorbereitungs und -auswahlverfahren	30. 10. 2008	Brem.GBl. S. 403	§ 10	
2.	Art. 1 ÄndVO	13. 8. 2009	Brem.GBl. S. 297	§ 10	mWv 20. 8. 2009

Aufgrund § 10 Nr. 1 und 3 des Gesetzes zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 – 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, wird verordnet:

[1] Die Verordnung tritt **mit Ablauf des 31. 10. 2010 außer Kraft**, vgl. § 14 Abs. 3.

Teil 1 Bewerbungsverfahren

- § 1 [Einstellungstermine]
- § 2 [Bewerbung]
- § 3 [Frist]

§ 1 [Einstellungstermine]

Termine für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen sind der 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres.

§ 2 [Bewerbung]

[1]Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen erfolgt beim Landesinstitut für Schule. [2]Dieses nimmt auch die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber vor.

§ 3 [Frist]

(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen jeweils spätestens fünf Monate vor dem gewünschten Einstellungstermin (§ 1) vorliegen.

(2) [1]Bis zu einem Zeitpunkt, der drei Monate vor dem gewünschten Einstellungstermin liegt, soll das nach jeweiligen Landesrecht zum Zugang zum Vorbereitungsdienst für das gewählte Lehramt berechtigende Zeugnis oder die Bescheinigung über die Anerkennung nach § 9 Abs. 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetztes nachgereicht werden. [2]Die Bewerberin oder der Bewerber hat den Nachweis über die Berechtigung zu erbringen.

(3) Den genauen Umfang der vorzulegenden Unterlagen bestimmt das Landesinstitut für Schule.

(4) Bewerbungen ohne vollständige Unterlagen im Sinne von Absatz 2 und 3 können keine Berücksichtigung finden.

Teil 2 Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule

- § 4 [Gesamtzahl der Ausbildungsplätze]
- § 5 [Zahl der Ausbildungsplätze zum jeweiligen Einstellungstermin]
- § 6 [Platzverteilung]
- § 7 [Überschüssige Haushaltsmittel]

---

§ 4 [Gesamtzahl der Ausbildungsplätze]

Die Gesamtzahl der am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln.

---

§ 5 [Zahl der Ausbildungsplätze zum jeweiligen Einstellungstermin]

(1) Die Zahl der zum jeweiligen Einstellungstermin (§ 1) am Landesinstitut für Schule zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze und der Zahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze (§ 4).

(2) In die Zahl der bereits besetzten Ausbildungsplätze im Sinne von Absatz 1 sind auch die Plätze einzubeziehen, die für Referendarinnen und Referendare für das jeweilige Lehramt an öffentlichen Schulen freizuhalten sind, die den Vorbereitungsdienst gemäß der Verordnung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung verlängern.

---

§ 6 [Platzverteilung]

(1) Die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze (§ 4) wird in der Regel gleichmäßig auf die Hauptseminare verteilt.

(2) Die Verteilung der halbjährlich zu besetzenden Ausbildungsplätze auf die Hauptseminare und Fachgruppen erfolgt nach der jeweiligen Verordnung über die

Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen unter der Maßgabe, dass jede Referendarin und jeder Referendar zwei fachwissenschaftlichen Fachgruppen zugewiesen werden muss.

---

§ 7 [Überschüssige Haushaltsmittel]

Werden Ausbildungsplätze in Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung voraussichtlich nicht voll ausgenutzt, so können die hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Weise genutzt werden, dass bei Fächern mit starkem Bewerberüberhang über die Zahl der Ausbildungsplätze gemäß § 6 Abs. 2 hinaus bis zu 25 vom Hundert mehr Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden.

Teil 3 Bewertungsverfahren

- § 8 [Punktzahl]
- § 9 [Berechnung der Punktzahl]
- § 10 [Bonus]
- § 11 [Rangreihenbildung]

---

§ 8 [Punktzahl]

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber wird auf der Grundlage der im Abschlusszeugnis nach § 3 Abs. 2 ausgewiesenen Einzelnoten für die beiden Unterrichtsfächer sowie der Gesamtnote eine Punktzahl errechnet.

---

§ 9 [Berechnung der Punktzahl]

(1) Die Punktzahl gemäß § 8 wird wie folgt errechnet:

Notenstufe „sehr gut" oder „mit Auszeichnung" oder Notenziffern 1,0 bis 1,4 entsprechen vier Punkten,

Notenstufe „gut" oder Notenziffern 1,5 bis 2,4 entsprechen drei Punkten,

Notenstufe „befriedigend" oder Notenziffern 2,5 bis 3,4 entsprechen zwei Punkten,

Notenstufe „ausreichend" oder Notenziffern 3,5 bis 4,4 entsprechen einem Punkt,

Notenstufen geringer als „ausreichend" oder Notenziffern höher als 4,4 entsprechen null Punkten.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Abschlusszeugnis oder deren Bescheinigung über die Anerkennung nach § 9 Abs. 1 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes zu dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt nicht vorliegt, wird eine Bewertung von 0 Punkten zugrunde gelegt.

---

§ 10 [1] [Bonus]

(1) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits vergeblich um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beworben haben, erhalten für jeden Fall einer erfolglosen Bewerbung einen Bonus von 1,5 Punkten. [2]Nach erfolgloser Bewerbung erhalten

Bewerberinnen und Bewerber bei Nachweis erfolgreicher berufspraktischer Erfahrung in öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen einen weiteren Bonus von einem Punkt je Halbjahr Berufspraxis. [3]Als Berufspraxis gilt jede Beschäftigung nach dem Abschluss zum Master of Education oder nach dem Ersten Staatsexamen mit mindestens 12 Unterrichtswochenstunden. [4]Diese Boni werden der Bewertung nach § 9 hinzugerechnet.

(2) [1]Als vergebliche Bewerbung gelten nur ordnungsgemäße Bewerbungen um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen im Sinne von § 3. [2]Bewerbungen ohne Vorlage der in § 3 Abs. 2 genannten Dokumente gelten als ordnungsgemäße Bewerbungen, wenn die Prüfung oder das Anerkennungsverfahren bis zum Einstellungstermin (§ 1) abgeschlossen war und das Dokument vorgelegt wurde.

---

[1] § 10 geänd. mWv 17. 12. 2008 durch VO v. 30. 10. 2008 (Brem.GBl. S. 403); geänd. mWv 20. 8. 2009 durch VO v. 13. 8. 2009 (Brem.GBl. S. 297).

---

§ 11 [Rangreihenbildung]

Die Bewerbungen werden entsprechend ihrer Punktzahl in Rangreihen gebracht.

Teil 4 Vergabeverfahren

- § 12 [Rangreihen]
- § 13 [Nachrückverfahren]

---

§ 12 [Rangreihen]

(1) [1]Die nicht besetzten Ausbildungsplätze in den Fachgruppen gemäß § 7 werden entsprechend der Rangreihen besetzt. [2]Zur besseren Nutzung der Ausbildungskapazität werden die Ausbildungsplätze entsprechend der Rangreihen zunächst an Bewerberinnen und Bewerber mit Fächerkombinationen vergeben, in denen höchstens eines der Fächer ein Fach mit sehr starkem Bewerberüberhang ist. [3]Fächer mit sehr starkem Bewerberüberhang sind solche, bei denen die Zahl der Bewerbungen mehr als dreimal so groß ist wie die Zahl der freien Ausbildungsplätze. [4]Diese Fächer sind jeweils in der gemäß § 10 Nr. 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung festzustellen. [5]Die weitere Vergabe der Ausbildungsplätze erfolgt danach entsprechend der Rangreihen an Bewerberinnen und Bewerber mit der Kombination zweier Fächer mit sehr starkem Bewerberüberhang. [6]Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht in die für ihn notwendigen Fachgruppen mit fachwissenschaftlicher Aufgabenstellung aufgenommen werden, so wird er nicht ausgewählt.

(2) Mit Rücksicht auf zu erwartende Absagen bei der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in den Vorbereitungsdienst können bis zu 33 vom Hundert mehr Zulassungen ausgesprochen werden als nicht besetzte Ausbildungsplätze nach § 5 Abs. 1 vorhanden sind.

---

§ 13 [Nachrückverfahren]

Ausbildungsplätze, die zum jeweiligen Einstellungstermin (§ 1) nicht in Anspruch genommen werden, werden im Wege eines Nachrückverfahrens vergeben.

Teil 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 14 [Inkrafttreten, Außerkrafttreten]

§ 14 [Inkrafttreten, Außerkrafttreten]

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung[1] in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule vom 24. März 1977 (Brem.GBl. S. 191 – 2040-i-3), geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 172), außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2010 außer Kraft.

[1] Verkündet am 3. 7. 2008.